

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ABNAHME ELEKTRISCHER ENERGIE AUS PHOTOVOLTAIKANLAGEN



Fassung: Juli 2024

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB-Stromabnahme“) gelten für die Abnahme von elektrischer Energie (Überschusseinspeisung) aus einer Photovoltaikanlage (kurz „PV-Anlage“) des Anlagenbetreibers (kurz „Kunde“) in der Netzebene 7. Die maximale Anlagengröße richtet sich nach dem Vertragsangebot. Nicht Gegenstand des Abnahmevertrages (kurz „Vertrag“) ist die Erbringung von Netzdienstleistungen durch den zuständigen Verteilernetzbetreiber. Der Kunde ist jedoch zum Abschluss eines Netzzugangsvertrages sowie zur Einhaltung der Netzbedingungen und Sonstigen Marktregeln (SoMa) der Energie-Control Austria GmbH verpflichtet.

1.2. Als Überschusseinspeisung gilt die Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Stromnetz abzüglich des Eigenbedarfes des Kunden für die PV-Anlage und sonstigen Zwecke des Kunden. Die Salzburg AG verwertet und vergütet die vom Kunden in das öffentliche Netz eingespeiste Energie einschließlich der Herkunftsnachweise. Die Verwertungsrechte an der auf Basis dieses Vertrages gelieferten elektrischen Energie obliegen ausschließlich der Salzburg AG. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch die Salzburg AG angehört.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Angebote der Salzburg AG freibleibend und ohne Bindungswirkung. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei der Salzburg AG verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss.

2.2. Der Abnahmevertrag kommt durch Annahme des Vertragsangebotes durch die Salzburg AG durch Übermittlung einer Vertragsbestätigung innerhalb einer Frist von vier Wochen zustande. Die Salzburg AG ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt.

2.3. Die Abnahme und Vergütung der elektrischen Energie durch die Salzburg AG beginnt mit dem abgeschlossenen Stromabnahmevertrag (Datum der Vertragsbestätigung) bzw. in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses.

3. RÜCKTRITTSRECHT

3.1. Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

3.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das

Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter salzburg-ag.at/agb zur Verfügung und ist dem Vertrag beigelegt.

3.3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.

3.4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Abnahme der elektrischen Energie während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistung entspricht.

4. VERGÜTUNG

4.1. Die Vergütung für die Abnahme von elektrischer Energie des Kunden ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt, das einen integrierenden Bestandteil zu diesem Vertrag bildet.

4.2. Die Salzburg AG kann Kunden auf die Einspeisevergütung freiwillig zeitlich befristete Boni gewähren. Der jeweilige Bonus, dessen Voraussetzungen und dessen Höhe richten sich nach dem jeweils aktuellen Preisblatt.

4.3. Sämtliche in diesem Vertrag und in dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Sollten Steuern und Abgaben anfallen, so werden diese gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, sofern eine gesonderte Verrechnung nicht zulässig ist. Dasselbe gilt – soweit die Abnahme von elektrischer Energie betroffen ist – auch bei Neueinführungen durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmbarer Steuern, Gebühren, Beiträge oder Zuschläge. Die Salzburg AG wird den Kunden über diese Änderungen informieren. Für den Fall, dass die Kosten für die angeführten Faktoren sinken, ist die Salzburg AG gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken. Der Kunde hat allfällige Systemnutzungsentgelte und/oder sonstige mit der Einspeisung des Stroms zusammenhängende Steuern und Abgaben selbst zu leisten.

5. VERTRAGSDAUER

5.1. Der Vertrag tritt durch Übermittlung der Vertragsbestätigung an den Kunden in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Verbraucher und Kleinunternehmen im Sinne des EWOG 2010 oder dessen Nachfolgesetzes können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, ist jedoch eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann der Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des ersten Vertragsjahres gekündigt werden.

5.3. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- › der Kunde nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist;
- › der Kunde trotz erfolgter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Einspeisevertrag nicht beendet;
- › der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

5.4. Mit Beginn der Abnahme von elektrischer Energie gemäß diesem Vertrag gilt ein allfälliger, vorangehender Einspeisevertrag betreffend des genannten Zählpunkts zwischen dem Kunden und der Salzburg AG als beendet bzw. wird die Salzburg AG die Auflösung im Namen des Kunden in die Wege leiten, sofern der Einspeisevertrag nicht mit der Salzburg AG geschlossen wurde.

6. AUSSETZUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER VERTRAGLICHEN ABNAHMEPFLICHT

Die Salzburg AG ist von der Abnahmepflicht in folgenden Fällen befreit:

- › wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund von Verfügungen eines Marktgebietsmanagers, Verteilergebietsmanagers, Netzbetreibers oder sonstiger Marktteilnehmer mit Verfügungsgewalt im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, wobei als höhere Gewalt jedes Ereignis gilt, das die Salzburg AG hindert, ihre Vertragspflichten zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszu-sehen war und nicht verhütet werden konnte, insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Versorgungsengpässe aufgrund äußerer Umstände, behördliche Maßnahmen oder Verfügungen eines Marktgebietsmanagers, Verteilergebietsmanagers, Netzbetreibers sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse;
- › wenn aufgrund der Bestimmungen des Netzzugangsvertrages mit dem Kunden eine Aussetzung der Vertragspflichten vereinbart wurde oder der Netzzugang aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigert werden kann oder der Netzzugangsvertrag mit dem Kunden aufgelöst wird;
- › wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.

7. MESSUNG, ABRECHNUNG, BERECHNUNGSFEHLER, UMSATZSTEUER

7.1. Die Messung der vom Kunden eingespeisten elektrischen Energie führt der örtliche Verteilernetzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch und erfolgt nach Maßgabe des mit dem Kunden vereinbarten Preisblattes. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Abnahmevertrages und die Basis der Rechnung dar.

7.2. Die Salzburg AG wird für die Abrechnung die Daten verwenden, die sie gemäß Marktregeln vom örtlichen Netzbetreiber erhält. Die Abrechnung erfolgt durch eine Gutschrift, die von der Salzburg AG einmal jährlich im Nachhinein ausgestellt wird.

7.3. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss der Kunde den zu viel berechneten Betrag erstatten oder die Salzburg AG den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

7.4. Falls vom Kunden keine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass er keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird. Wünscht der Kunde eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, hat er dies, unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht die Steuerschuld auf die Salzburg AG als Leistungsempfänger über, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung ebenfalls keine Umsatzsteuer vergütet wird.

7.5. Ist der Kunde ein umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt, hat er dies schriftlich mitzuteilen. Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz.

7.6. Sofern die Salzburg AG vom örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Strombezugsmenge des Kunden aus dem öffentlichen Netz und die Einspeisungsmenge des Kunden in das öffentliche Netz nur Jahreswerte erhält, wird die Salzburg AG diese Jahreswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils und der gemäß den „Sonstigen Marktregeln“ jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung auf Kalendermonatswerte (jeweils getrennt nach Strombezug und Einspeisung) aufteilen und für die Abgrenzung (Gegenüberstellung der am gleichen Stromzähler eingespeisten und bezogenen Mengen an elektrischer Energie) und Abrechnung heranziehen. Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen bekannt zu geben, welches Lastprofil der Anlage des Netzbetreibers zugewiesen wurde.

8. HERKUNFTSNACHWEISE

8.1. Damit die Herkunftsnachweise durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden können, erteilt der Kunde der Salzburg AG die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht. Diese Vollmacht umfasst auch die Registrierung und Benützung der Photovoltaikanlage in der österreichischen Stromnachweisdatenbank der E-Control, damit für die Dauer des Abnahmevertrages die Herkunftsnachweise automatisch an die Salzburg AG übergeben werden.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an die Salzburg AG zu übermitteln. Für den Fall, dass der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Salzburg AG berechtigt, direkt beim örtlich zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern und diese Kopie im Rahmen der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank an die E-Control zu übermitteln.

9. SCHADENERSATZ

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen gegenüber nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit.

10. ÄNDERUNG DER PV-ANLAGE

10.1. Änderungen der PV-Anlage, die eine Leistungserweiterung darstellen, sowie ein Austausch der PV-Anlage im Gesamten sind der Salzburg AG binnen 2 Wochen ab Inbetriebnahme der PV-Anlage bekanntzugeben. Der Stromabnahmevertrag bleibt aufrecht, insoweit die maximale Engpassleistung gemäß dem vom Kunden unterfertigten Vertragsangebot nicht überschritten wird. Die Salzburg AG ist jedoch berechtigt, diesen Stromabnahmevertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Änderung oder der Austausch der PV-Anlage der Salzburg AG nicht rechtzeitig bekanntgegeben wird und wenn die maximale Engpassleistung laut dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt überschritten wird.

10.2. Wurde in obigen Fällen ein neuer Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen, ist dieser der Salzburg AG zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Salzburg AG berechtigt, direkt beim örtlich zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netznutzungsvertrages anzufordern und diese Kopie im Rahmen der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank an die E-Control zu übermitteln.

11. ÄNDERUNGEN DER AGB

11.1. Die Salzburg AG ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Punkte, die allesamt maßgeblich die Leistungen von der Salzburg AG bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen der Salzburg AG abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden.

11.2. Darüber hinaus werden dem Kunden die Angebote zu Änderungen durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Salzburg AG mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Abnahmevertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der Salzburg AG bekannt zu geben. Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.

12.2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Parteien stimmen zu, dass sie den Stromabnahmevertrag mit einer fortgesetzten elektronischen oder einer handgeschriebenen Signatur autorisieren.

12.3. Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.

12.4. Die allfällige Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen für Unternehmer unberührt. An die Stelle der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen tritt eine gültige und durchsetzbare Bestimmung, die der ungültigen oder undurchsetzbaren nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt, bei Verbrauchern eine Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

12.5. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich,
T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft,
Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S;
Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

